

FR_GERICHTE 604 2019 106 vom 3. Februar 2020

FR Kantonsgericht, 2020-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2019_106

FR: FR_GERICHTE 604 2019 106 du 3 février 2020

IT: FR_GERICHTE 604 2019 106 del 3 febbraio 2020

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide der Finanzdirektion unterliegen der Beschwerde an das Kantonsgericht (Art. 37 Abs. 1 HGStG). Gemäss Art. 38 HGStG richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1). Die Beschwerde wurde durch die rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht (vgl. Art. 79 ff. VRG). Der einverlangte Kostenvorschuss wurde rechtzeitig bezahlt (vgl. Art. 128 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführer sind als Steuerschuldner durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und haben ohne Weiteres ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 76 lit. a VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). In Angelegenheiten, die das Gebiet der öffentlichen Abgaben betreffen, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 78 Abs. 2 lit. a VRG).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7

E. 2

Die Beschwerdeführer beantragen, es sei das Ehepaar C. _____ und H. _____ einzuvernehmen. Wie nachfolgend ausgeführt wird, bringen die vorhandenen Unterlagen das Gericht zur Überzeugung, dass der Sachverhalt als genug etabliert zu betrachten ist und weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Da von der beantragten Einvernahme keine weiteren erheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind, kann darauf verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; Urteil BGer 2C_191/2018 vom 10. September 2018 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Staat erhebt Handänderungssteuern auf den entgeltlichen Grundstücksübertragungen, die Grundstücke im Kanton betreffen (Art. 1 lit. a HGStG). Die Gemeinden können für die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe auf den Handänderungssteuern erheben (Art. 2 Abs. 1 HGStG). Als Grundstücksübertragung gilt

namentlich jeder rechtliche Erwerb von Eigentum an einem Grundstück, einschliesslich der Begründung von selbständigen und dauernden Rechten, die im Grundbuch als Grundstücke aufgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 lit. a HGStG). Den Grundstücksübertragungen werden Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zwecks Umgehung der Erhebung der Steuern und der Zusatzabgaben durchgeführt werden (Art. 4 lit. f HGStG), und zwar unabhängig von der für den Erwerb der Rechte gewählten rechtlichen Form. Bei Grundstücksübertragungen sind die Steuern und Zusatzabgaben vom Erwerber geschuldet (Art. 11 Abs. 1 lit. a HGStG).

E. 3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 131 II 627 E. 5.2; Urteile BGer 2C_1027 und 1028/2011 vom 14. Juni 2012 E. 4.2, in StR 67/2012 S. 593; 2A.470 und 473/2002 vom 22. Oktober 2002 E. 4.1 und 5.1, in StR 59/2004 S. 127; 2A.580/2000 vom 12. Juli 2001 E. 2c, in StE 2001 A 12 Nr. 10; je mit Hinweisen) wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn (1.) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich (insolite), sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, (2.) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und (3.) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (BGE 138 II 239 E. 4.1). Eine Steuerumgehung kommt nur in ganz ausserordentlichen Situationen in Frage, wenn eine Rechtsgestaltung (objektives Element) vorliegt, die – abgesehen von den steuerlichen Aspekten – jenseits des wirtschaftlich Vernünftigen liegt. Das subjektive Element erweist sich insofern als entscheidend, als die Annahme einer Steuerumgehung ausgeschlossen bleibt, wenn andere als blosser Steuerersparnisgründe bei der Rechtsgestaltung eine relevante Rolle spielen. Wird der Anwendung der Steuerumgehung das rechtsmissbräuchliche Anrufen einer Norm zugrunde gelegt, so kann die zweckwidrige, ohne schützenswertes Interesse erfolgende Rechtsausübung nicht unbeachtet bleiben (vgl. BGE 142 II 399 E. 4.2; 138 II 239 E. 4.1; Urteile BGer 2C_146/2010 vom 15. August 2012 E. 4.1.4; 2C_836/2009 vom 15. Mai 2012 E. 6.1). Ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Steuerumgehung erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Wird eine Steuerumgehung bejaht, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Besteuerung die Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen (BGE 138 II 239 E. 4.1).

E. 3.3

Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts (Urteil 4F 06 154 vom 23. November 2006, in FZR 2007 109 ff.) muss zuerst abgeklärt werden, was für eine zivilrechtliche Rechtsgestaltung gewählt worden ist, bevor geprüft werden kann, ob der Tatbestand der Steuerumgehung erfüllt ist. Unabhängig davon, dass es den Parteien grundsätzlich freisteht, ihre Vertragsverhältnisse in der ihnen am angemessensten erscheinenden Form zu organisieren, ist die Steuerbehörde in ihrer Tätigkeit, die darin besteht, das Recht von Amtes wegen anzuwenden, nicht an diese Form gebunden. Dazu muss sie die gewählte Rechtsgestaltung vorab nach dem von ihr festgestellten massgeblichen Sachverhalt zivilrechtlich qualifizieren und das Ergebnis dieser Vorprüfung in die aus steuerlicher Sicht zu führenden Überlegungen einfließen zu lassen. Die Problematik der Steuerumgehung

stellt sich nur in den Fällen, in denen in dieser Vorstufe festgestellt werden konnte, dass die von den Parteien gewählte Rechtsgestaltung den zivilrechtlichen Grundsätzen entspricht. Ist dies nicht der Fall und muss der massgebliche Sachverhalt von der Steuerbehörde anders qualifiziert werden, so wird sie sich auf die neue Qualifizierung stützen und die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften zur Anwendung bringen (FZR 2007 117 E. 4b). Im besagten Urteil des Kantonsgerichts ging es um den Fall eines Eigentümers, der seinen Eigentumsanteil an einem Einfamilienhaus seiner Ehefrau abtrat, welche diesen umgehend an ihre Tochter abtrat. Der Steuergerichtshof qualifizierte die erste Schenkung des Eigentümers an seine Ehefrau als Simulation und ging von einer Schenkung des Eigentümers an seine Stieftochter aus, die somit schenkungssteuerauslösend war.

E. 4.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall wurden am 9. April 2019 zwei Verträge abgeschlossen: Um 10:05 Uhr: Ein Schenkungsvertrag, mit welchem C. _____ seiner Ehefrau, H. _____, das Eigentum an den Grundstücken D. _____/eee, D. _____/fff und D. _____/ggg übertrug. Um 10:45 Uhr (mithin nur gerade 40 Minuten später): Ein Kaufvertrag, mit welchem H. _____ die ihr kurz zuvor geschenkten Grundstücke an ihre Eltern, das Ehepaar A. _____ und B. _____, zu einem Preis von CHF 750'000.- verkaufte.

E. 4.2

Auch wenn dieses Vorgehen aus zivilrechtlicher Sicht zulässig war, erscheint es den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen. So ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die zeitliche Abfolge der getätigten Rechtsgeschäfte klar erkennen lässt, dass die Parteien nicht wirklich die Absicht hatten, H. _____ ein dingliches Recht an den fraglichen Grundstücken zu verschaffen. Vielmehr ging es von Anfang an darum, das Eigentum an den Grundstücken an die Beschwerdeführer zu übertragen und H. _____ mit dem Verkaufserlös abzugelten. Auch wenn die Beschwerdeführer behaupten, es sei „den Parteien [wichtig gewesen], dass H. _____ Eigentümerin der Grundstücke geworden ist“ (Beschwerde S. 6), so widersprechen sie sich gleich selber, wenn sie ausführen, „C. _____ [habe sich dazu] entschlossen, seiner Ehefrau die Wohnung zu schenken, damit der Verkaufserlös sodann H. _____ alleine als Eigengut zusteht“ (Beschwerde S. 5), „den Parteien [sei wichtig gewesen], dass der Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke Eigengut der H. _____ ist“ (Beschwerde S. 6), „die Absicht der Parteien [sei gewesen], dass die Grundstücke und damit deren Nettowert Eigengut der H. _____ werden“ (Beschwerde S. 6) resp. „die Absicht des C. _____ [sei gewesen], seiner Ehefrau [...] einen Vorteil zu verschaffen, nämlich ihr güterrechtliches Eigengut um den Nettowert der Grundstücke zu

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 erhöhen“ (Beschwerde S. 7). Damit steht fest, dass es beim Schenkungsvertrag nicht etwa darum ging, das Eigentum an den fraglichen Grundstücken an H. _____ zu übertragen, sondern vielmehr darum, sie mit dem Erlös aus dem zum Zeitpunkt der Schenkung bereits in die Wege geleiteten Verkauf der Grundstücke abzugelten. Anders lässt sich nicht erklären, weshalb H. _____, noch bevor sie überhaupt Eigentum an den Grundstücken erworben hat (vgl. Art. 656 Abs. 1 ZGB), vom Notar einen Kaufvertrag ausarbeiten liess, den sie unmittelbar nach Annahme der Schenkung unterzeichnete. Weiter ist festzustellen, dass nicht zwei Grundstücksübertragungen notwendig waren, um das Eigentum an den Grundstücken an die

Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ) zur Anwendung (vgl. Art. 146 und Art. 147 VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 1'200.- festzusetzen. Diese Gerichtsgebühr ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Kosten (Gebühr: CHF 1'200.-) werden A._____ und B._____ auferlegt. Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. IV. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 3. Februar 2020/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.